



CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT

PROF. DR. IUR. HABIL. MICHAEL STÖBER

GESCHÄFTSFÜHRENDER DIREKTOR

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, DEUTSCHES UND INTERNATIONALES
STEUER-, HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT SOWIE ZIVILVERFAHRENSRECHT

PROF. DR. MICHAEL STÖBER • LEIBNIZSTR. 2 • D-24118 KIEL

Herrn
Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7518

Kiel, 09.10.2026

Steuerkriminalität den Kampf ansagen

Antrag der Fraktion der SPD

Drucksache 20/4519 (neu)

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für meine Anhörung zum Antrag „Steuerkriminalität den Kampf ansagen“
(Drucksache 20/4519 (neu)). Zu dem Antrag darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Punkt 1:

Eine Erhöhung des Strafrahmens für organisierte Steuerkriminalität auf bis zu 15 Jahre oder sonstige Verschärfungen im Bereich des Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenrechts sind aus meiner Sicht nicht angezeigt. Die derzeitigen Straf- und Bußgeldvorschriften sind m. E. ausreichend, zumal sie auch in der Praxis konsequent angewendet und im Bereich der Steuerkriminalität üblicherweise harte Strafen verhängt werden. Weitere Verschärfungen wären nach meinem Dafürhalten mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich problematisch.

LEIBNIZSTRASSE 2 • 24118 KIEL

TELEFON: (0431) 880-3512 • SEKRETARIAT: (0431) 880-3510 • TELEFAX: (0431) 880-1757

E-MAIL: MSTOEBER@LAW.UNI-KIEL.DE • INTERNET: WWW.UNI-KIEL.DE/DE/PERSON/STOEBER-MICHAEL-4467

Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass schon nach derzeitiger Rechtslage eine – verfassungsrechtlich ebenfalls höchst problematische – Asymmetrie bei der Verfolgung von Steuervergehen einerseits und der Sanktionierung von Steuergeldverschwendung andererseits besteht. Auch durch die Verschwendung von Steuergeld entstehen, um den o. g. Antrag zu zitieren, „dem Staat jährlich Schäden in Höhe vieler Milliarden Euro (...), die für die Finanzierung unseres Gemeinwesens fehlen“. Anders als für Steuervergehen fehlt jedoch ein wirkungsvolles Sanktionsinstrumentarium für die Steuergeldverschwendung weitgehend. Diese Asymmetrie ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Ich verweise insoweit auf den von Ilaria Masdea und mir verfassten Beitrag „Verfassungsrechtliche Grenzen für die Verwendung von Steuergeldern“, der kürzlich in der Deutschen Steuer-Zeitung (DStZ) erschienen ist (Heft 18/2026, S. 682–692). Auch durch das Fehlen einer wirksamen Sanktionierung von Steuergeldverschwendung wird, um nochmals den Antrag zu zitieren, „das Vertrauen in die staatliche Handlungsfähigkeit untergraben“.

Eine Verschärfung im Bereich der Steuerstraftaten muss daher von Verfassungs wegen zwingend einhergehen mit der Schaffung eines wirkungsvollen Sanktionsinstrumentariums für die Steuergeldverschwendung. Anderenfalls würden die dargelegte Asymmetrie und der hierin liegende Verfassungsverstoß noch verschlimmert.

In diesem Zusammenhang darf ich noch anmerken, dass das gezielte Ausnutzen von „Schlupflöchern“ nicht mit Steuerkriminalität gleichzusetzen ist; insofern sind die Ausführungen im Eingangstext des Antrags zumindest missverständlich. Das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof erkennen ausdrücklich das Recht jedes Steuerpflichtigen an, seine Verhältnisse so zu gestalten, dass er möglichst wenig Steuern zahlt (s. etwa BVerfG v. 14.04.1959 – 1 BvL 23/57, BVerfGE 9, 237, 250; EuGH v. 21.02.2006 – C-255/02, Halifax, Slg. 2006, I-1609, Rn. 71, 73). Das bloße Ausnutzen von Steuerschlupflöchern ist daher grundsätzlich legal und nicht automatisch kriminell, wenn nicht zugleich der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit erfüllt ist.

Zu Punkt 2:

Zuzustimmen ist dem Anliegen, steuerrechtliche „Graubereiche“ möglichst zu beseitigen. Grundvoraussetzung hierfür sind aber vor allem klare, verständliche, mit Sorgfalt verfasste und möglichst lückenlose Steuergesetze, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bestimmtheit und der Normenklarheit genügen. Das geltende Steuerrecht und gerade die in jüngerer Vergangenheit ergangenen steuerrechtlichen Vorschriften weisen insoweit erhebliche Defizite auf. Hier besteht in der Tat Verbesserungsbedarf.

Zu Punkt 3:

Eine Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige ist m. E. nicht sinnvoll. Das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige schafft für Steuersünder einen Anreiz, in die Legalität zurückzukehren, und trägt dazu bei, dass der Staat Steuergelder erhält, die anderenfalls in vielen Fällen verloren wären. Damit wird aber das zentrale Ziel des Antrags, das Steueraufkommen zu sichern, gefördert. Eine Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige wäre daher für das Anliegen des Antrags nach meiner Einschätzung kontraproduktiv.

Zu Punkt 4:

Eine stärkere Bündelung der Verfolgung von Steuer- und Finanzkriminalität ist m. E. durchaus sinnvoll. Allerdings dürften einer bundesweiten Zentralisierung ebenso wie einer Europäisierung verfassungs- sowie unionsprimärrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Insoweit wäre zu prüfen, ob es einer Änderung des Grundgesetzes bzw. der EU-Gründungsverträge bedarf.

Fortbildungsangebote für die Finanzgerichtsbarkeit sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings müssen auch hier die im Grundgesetz verankerte Bundesstaatlichkeit Deutschlands sowie das rechtsstaatliche Prinzip der Gewaltenteilung beachtet werden.

Anzumerken ist zu diesem Punkt noch, dass „Vermögen verdächtiger unbekannter Herkunft“ nicht automatisch „illegal erlangt“ ist und auch insoweit verfassungs- und europarechtliche Schranken zu beachten sind. Zu nennen sind insbesondere das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie die aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und aus Art. 6 Abs. 2 EMRK folgende Unschuldsvermutung.

Zu Punkt 5:

Die Verbesserung der Erhebung und Vernetzung von Daten und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Finanzverwaltung sind wünschenswert, setzen aber eine deutlich bessere Ausstattung der Finanzverwaltung voraus, als sie derzeit gegeben ist. Voraussetzung hierfür ist wiederum die Bereitschaft der zuständigen staatlichen Stellen, die hiermit verbundenen Kosten zu tragen. Zudem sind auch insoweit – insbesondere bei der Einrichtung eines Datenanalysezentrums von Bund und Ländern – die aus der Bundesstaatlichkeit Deutschlands folgenden verfassungsrechtlichen Hürden zu beachten. Auch die strengen

Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung der EU, müssen insoweit berücksichtigt werden.

Mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG schlechterdings unvereinbar ist nach meiner Überzeugung der Erwerb von Datensätzen mit Hinweisen auf Steuerhinterziehung jedenfalls dann, wenn diese Datensätze, wie im praktischen Regelfall, von dem Veräußerer illegal beschafft worden sind. Aufgrund des Rechtsstaatsprinzips ist es staatlichen Stellen – gleich, ob es sich um Landesbehörden oder eine zentrale Bundesbehörde handelt – generell verwehrt, sich das illegale, oftmals strafbare Verhalten von Datensatzveräußerern zunutze zu machen oder dieses Verhalten gar, wie in der Vergangenheit in einzelnen Bundesländern geschehen, mit Millionenzahlungen aus öffentlichen Mitteln zu honorieren. Wenngleich dies mitunter unbefriedigend erscheinen mag, muss ein Rechtsstaat sich auch bei der Ermittlung und Verfolgung von (Steuer-)Straftaten auf rechtmäßige Mittel beschränken. Der in der sog. Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommende hohe Rang des Rechtsstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 3 GG lässt keine Ausnahmen zu.

Zu Punkt 6:

Die Einrichtung eines sog. Hinweisgeber-Portals beim Bundeszentralamt für Steuern dürfte verfassungsrechtlich noch zulässig sein. Ich persönlich habe jedoch in Bezug auf derartige Portale generell ethische Bedenken. Solche Portale sind geeignet, ein für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ungesundes Klima der gegenseitigen Beobachtung und Denunziation zu schaffen, wie es eher für autoritäre Regime als für einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat typisch ist. Letzterer sollte sich m. E. anderer Mittel bedienen, insbesondere einer besseren sachlichen Ausstattung der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden, die auch den Herausforderungen der Digitalisierung Rechnung trägt.

Ich hoffe, dass meine Stellungnahme für die Entscheidung des Finanzausschusses und des Landtags von Nutzen ist, und stehe für Nachfragen sowie auch künftig für Stellungnahmen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Michael Stöber